

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. JUNI 1951

NUMMER 55

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 6. 1951, Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 5. September 1950 — GV. NW. S. 159 — über das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel. S. 693.

B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 6. 1951, Buchung der Nebenabgaben, die mit der Miete entrichtet werden. S. 694.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

Gem. RdErl. 13. 6. 1951, Lohn für typische Frauenarbeiten. S. 694.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 18. 6. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 695.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 14. 6. 1951, Bekämpfung der Papageienkrankheit. S. 695.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 15. 6. 1951, Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 695.

F. Sozialministerium.

RdErl. 29. 5. 1951, Erfassung der Evakuierten. S. 699.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 13. 6. 1951, Bauaufsichtliche Behandlung einschiebbarer Bodentreppen. S. 700.

III B. Finanzierung: Mitt. 12. 6. 1951, Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaus (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) v. 25. Januar 1951 (MBI. NW. S. 181 ff.). S. 700.

J. Staatskanzlei.**A. Innenministerium**

1951 S. 693
aufgeh. d.
1954 S. 1322 Nr. 137

I. Verfassung und Verwaltung

Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 5. September 1950 — GV. NW. S. 159 — über das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel

RdErl. d. Innenministers v. 17. 6. 1951 — I — 19 — 13
Nr. 2225/50

Einige Strafgerichte des Landes haben die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 5. September 1950 u. a. mit der Begründung bestritten, daß dem Innenminister das Recht zum Erl. von Polizeiverordnungen nicht mehr zustehe. Der Strafsegen des Oberlandesgerichtes Düsseldorf hat durch Beschuß vom 23. Mai 1951 — Ws 148/51 (312) — unter Bestätigung der Rechtsgültigkeit dieser Polizeiverordnung eindeutig klargestellt, daß die Befugnis des Innenministers, im Rahmen der geltenden Gesetze für das Gebiet des Landes Polizeiverordnungen zu erlassen, durch die alliierte Gesetzgebung über das Polizeiwesen nicht berührt worden ist und somit fortbesteht.

Die von den Gerichten aus § 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151) hergeleiteten Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 5. September 1950 hat das Oberlandesgericht ebenfalls nicht bestätigt. Es hat vielmehr festgestellt, daß § 1 des Reichsvereinsgesetzes nicht mehr in der ursprünglichen Fassung gilt, sondern durch Art. 123 der Weimarer Reichsverfassung und neuerdings durch Art. 8 des Grundgesetzes eingeschränkt worden ist. Ein polizeiliches Eingreifen ist deshalb zulässig, wenn die Versammlung unfriedlich ist oder die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Unfriedlich ist aber nach der auch vom Oberlandesgericht angeführten Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. Mai 1931 (Bd. 88 S. 226) eine Versammlung schon dann, „wenn bei der Einberufung die Absicht auf eine Störung des Friedens, und zwar nicht nur des Friedens unter den Teilnehmern selbst, sondern auch des Friedens in der Bevölkerung überhaupt gerichtet ist“.

Diese Feststellungen haben nicht nur für die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung vom 5. September 1950,

sondern darüber hinausgehend allgemeine Bedeutung, insbesondere auch für die Polizeiverordnung vom 28. April 1951 (GV. NW. S. 47).

An die Regierungspräsidenten und Polizeibehörden — Chefs der Polizei.

— MBI. NW. 1951 S. 693.

B. Finanzministerium**Buchung der Nebenabgaben, die mit der Miete entrichtet werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1951 — I A 2 5979/I

Zur geschäftlichen Erleichterung ersuche ich, im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in Zukunft alle von den Mietherrn oder Pächtern neben den Mieten oder Vergütungen für die Wohnung zu entrichtenden Sonderleistungen, wie Umlagebeträge der Grundsteuererhöhungen und des Wassermehrverbrauchs und ähnliche Beträge, die mit dem Miet- oder Pachtzins im Zusammenhang stehen, als Einnahmen zu behandeln und bei dem Titel 1 des Eingliederungsplans zu buchen. Gemäß § 70 RHO dürfen alsdann nur noch zu Unrecht geleistete Ausgaben durch Absetzung von den Ausgaben gebucht werden, wenn die Rückzahlung noch vor dem Jahresabschluß durch den Empfänger selbst und nicht durch Dritte erfolgt.

Diese Regelung wiederholt die durch den Erl. des früheren Preußischen Finanzministers getroffene AO. vom 15. März 1937 AF 1670 (Pr.Bes.Bl. 1937 S. 44). Der Erl. des früheren Reichsministers der Finanzen vom 16. März 1934 H 1000 — 1/34 III ist nicht mehr anzuwenden.

— MBI. NW. 1951 S. 694.

B. Finanzministerium**A Innenministerium****Lohn für typische Frauenarbeiten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4260 — 5854/IV u. d. Innenministers II B 4 — 27 — 14/00 — 5566/51 v. 13. 6. 1951

Auf Grund einer Anfrage weisen wir darauf hin, daß der Lohn von 90 v. H. der weiblichen Arbeiter aus dem jeweiligen Lohn der Lohntabelle (Anlage 1) der Tarif-

vereinbarung zu errechnen ist, d. h. auch bei der Gewährung von Dienstzeitzulagen sind 90 v. H. des Tabellenlohnes der entsprechenden Dienstaltersstufe der männlichen Arbeiter zu zahlen.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 11. 4. 1951 — B 4260 — 3781/IV — II D 3 — 27.14/00 — 5377/51 (MBI. NW. S. 545).

— MBI. NW. 1951 S. 694.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 18.6.1951 — I/5 — 117 — 8/51

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenzort und Nummer	Aussteller
Grüe, Josef Essen-Kray	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 21/51 G 1	Bergamt Essen 2
Ortmann, Helmut Dortmund	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 10/24 G 1	Bergamt Dortmund 2
Arndt, Karl Dortmund	Lizenz- Gebraucherkl. 1 NRW 10/25 G 1	Bergamt Dortmund 2

— MBI. NW. 1951 S. 695.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bekämpfung der Papageienkrankheit

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 6. 1951 — II Vet. 2154

Folgenden gem. RdErl. des Herrn Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Herrn Bundesministers des Innern gebe ich bekannt:

„Die RdErl. d. RMdI v. 25. November 1942 (MBI. V. S. 2233) und vom 13. Juli 1944 (MBI. V. S. 700a) werden hiermit aufgehoben.

Damit ist die durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung des RMdI zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383) vorgeschriebene, auf Grund des erstgenannten RdErl. unterbrochene Beringung der Papageien und Sittiche ab sofort wieder durchzuführen.

Ferner ist die durch den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383) vorgeschriebene Genehmigung der Zucht von Papageien und Sittichen und des Handels mit diesen Vögeln nunmehr wieder erforderlich.“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Vet.-Ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 695.

E. Arbeitsministerium

Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 15. 6. 1951 — IV A 1 — XXIV TA 17

Die unten aufgeführten Tarifvertragsparteien haben beantragt, die nachstehend bezeichneten Tarifverträge gemäß § 5 TVG vom 9. 4. 1949 (WiGBl. S. 55) für allgemeinverbindlich zu erklären:

- 1) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. 3. 1951
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. 3. 1951
 - c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 22. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte, Dortmund, Märkische Str. 120, und
- zu a: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30, bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, und
- zu b + c: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Essen, Kruppstr. 30, bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten,

Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

- 2) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 17. 3. 1951
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 17. 3. 1951
 - c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 17. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg,

Landkreise Dinslaken und Rees.

- 3) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. 3. 1951
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. 3. 1951
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein e. V., Düsseldorf, Königsallee 64, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Düsseldorf,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann,
Stadtkreise Neuß, Krefeld-Uerdingen,
Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.

- 4) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. 3. 1951
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. 3. 1951
- abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Remscheid einschließlich Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, Oberer Rhein-Wupperkreis: umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhün und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.

- 5) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. 3. 1951
 - b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. 3. 1951
 - c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 15. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung München-Gladbach e. V., München-Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen, im Landkreis Grevenbroich die Ämter bzw. Gemeinden Bedburdyk, Elfgen, Frimmersdorf, Garzweiler, Grevenbroich, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höning, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wevelinghoven, Wickrath, im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Sückeln und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boisheim, Bracht, Brüggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.

- 6) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 19. 3. 1951
 b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
 c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 19. 3. 1951
 d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. 3. 1951 / (8. 11. 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bielefeld, Herford, Minden, Paderborn, Detmold, Lübbeke, Höxter, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle und Lemgo, aus dem Landkreis Bielefeld die Gemeinden Brackwede und Gadderbaum, die Gemeinden des Landkreises Herford und Bielefeld.

- 7) a) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. 12. 1949
 b) Gemeinsame protokollarische Erklärung v. 1. 12. 1949
 c) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. 3. 1951
 d) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 1. 12. 1949
 e) Gemeinsame protokollarische Erklärung v. 1. 12. 1949
 f) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. 3. 1951
 g) gemeinsame protokollarische Erklärung (zum Lohn- und Gehaltsabkommen) vom 15. 3. 1951 / (8. 11. 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein, Krefeld, Hochstr. 54, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Krefeld-Uerdingen, Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.

- 8) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. 3. 1951
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. 3. 1951
 c) Protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) v. 28. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster (Westf.), Kanalstr. 34, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt, Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

- 9) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. 3. 1951
 b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. 3. 1951 / (8. 11. 1950)
 c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. 3. 1951
 d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. 3. 1951 / (8. 11. 1950)

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Solingen und unterer Rhein-Wupper-Kreis.

- 10) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 21. 3. 1951
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 21. 3. 1951
 c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 21. 3. 1951 / (13. 11. 1950) abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Wuppertal, die Städte bzw. Gemeinden Gruiten, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.

- 11) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. 3. 1951
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. 3. 1951
 c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 28. 3. 1951 / (8. 11. 1950) abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Gerichtsstr. 17, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Gelsenkirchen.

- 12) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 2. 4. 1951
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 2. 4. 1951
 c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 2. 4. 1951 / (1. 12. 1950)
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen-Olpe-Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Siegen, Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

- 13) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 18. 4. 1951
 b) Gemeinsame protokollarische Erklärung v. 18. 4. 1951
 c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 18. 4. 1951
 d) Gemeinsame protokollarische Erklärung v. 18. 4. 1951
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, Düren, die Orte Bad Godesberg und Porz und die Gemeinde Rodenkirchen bei Köln,

Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegkreis.

- 14) a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. 4. 1951
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 1. 4. 1951
- abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a, und den unter 1) zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen, Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können innerhalb drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger*) an gerechnet,

*) Bundesanzeiger Nr. 116 v. 20. 6. 1951.

bei dem Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Landeshaus, eingereicht werden.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. 4. 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. 6. 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehend unter Nr. 1 bis 14 aufgeführten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 695.

F. Sozialministerium

Erfassung der Evakuierten

RdErl. d. Sozialministers v. 29. 5. 1951 — III C 6

Der Sozialausschuß des Landtages hat in seiner Sitzung vom 10. April 1951 gebeten, dem Landtag möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Rückführung der Evakuierten behandelt.

Um eine gesetzliche Grundlage für die Rückführung dieser Bevölkerungsgruppe zu schaffen, ist es erforderlich, die Evakuierten zahlenmäßig zu erfassen und diese Erfassung nach bestimmten Kategorien vorzunehmen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie in Erweiterung meines Erl. vom 2. Januar 1951 — III C/6 — über die rein zahlenmäßige Erfassung der Evakuierten in Ihrem Dienstbereich hinaus folgendes festzustellen:

I. Die Familienverhältnisse des Evakuierten müssen genau ermittelt werden:

- a) Der Familienstand (Alter und Geschlecht),
- b) Angabe, ob der Familienvorstand sich im Haushalt der evakuierten Angehörigen aufhält oder bereits am früheren Wohnsitz seinem Beruf nachgeht.

II. Die arbeitsmäßige Lage der Evakuierten ist genau zu erfassen:

- a) Ist der Evakuierte seinem früheren Beruf entsprechend in Arbeit gebracht?
- b) Wieviele Evakuierte sind arbeitslos?
- c) Wieviele Evakuierte sind nicht mehr arbeitsfähig?

III. Außerdem muß festgestellt werden, aus welchen Städten und Gemeinden die Evakuierten seinerzeit im Zuge der Kriegsereignisse in das Aufnahmegerieb umquartiert wurden.

IV. Es muß ermittelt werden, ob der Wille zu einer Rückkehr in den ursprünglichen Wohnsitz ernsthaft besteht.

Um ein solches Erfassungsverfahren umgehend durchzuführen, empfehle ich, den in der Anlage beigefügten Vordruck zu verwenden. Gleichfalls erscheint es zweckmäßig, in Pressenotizen und -aufrufen nach den in der Anlage beigefügten Mustern die Evakuierten auf diese Erfassungsaktion hinzuweisen. Es ist notwendig, die Auszählung bereits an Ort und Stelle vorzunehmen und mir wegen der Eilbedürftigkeit die Ergebnisse bis spätestens zum 1. August 1951 zuzuleiten.

Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Erfassung lediglich dazu dient, den Tatbestand der Evakuierten-Situation festzustellen. Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen auf die ausschließlich statistische Zweckbestimmung dieser Umfrage besonders hinzuweisen.

Bezug: Mein Erl. vom 2. 1. 1951 — III C/6 (nicht im MBl. NW. veröffentlicht).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Anlage 1

Der Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Erfassungsaktion der im Lande Nordrhein-Westfalen lebenden Evakuierten eingeleitet. Es handelt sich hierbei um jene Personen, die bereits vor 1939 ihren ständigen Wohnsitz im heutigen Lande Nordrhein-Westfalen hatten und aus Gründen der Luftgefährdung, anlässlich von Fliegerschäden und sonstigen Kriegsereignissen auf behördliche Anordnung als Obdachlose oder vorsorglich umquartiert wurden.

Um diese statistische Erhebung durchzuführen, werden alle Personen, die in diese Bevölkerungsgruppe gehören, gebeten, sich in der Zeit vom 14. bis 21. Juli 1951 bei der zuständigen Ortsverwaltung (Stadt, Kreis, Amt, Gemeinde) zu melden, um dort die erforderlichen Angaben zu machen. Diese Erfassung dient lediglich statistischen Zwecken.

(Entwurf für Pressenotiz).

Anlage 2

Aufruf zur Meldung aller noch Evakuierten

Die Lage der Evakuierten unseres Landes, die vielfach der der Heimatvertriebenen ähnlich ist, ist zur Zeit Gegenstand ernster Beratungen. Um einen Überblick über den Personenkreis, soweit er im Lande Nordrhein-Westfalen evakuiert ist und in seinen früheren Wohnort zurückkehren will, zu bekommen, ist es erforderlich, daß nähere Angaben über diese Personen ermittelt werden.

Ich habe daher für unser Land eine statistische Erfassung dieses Personenkreises angeordnet.

Es werden alle jene Personen gebeten, sich zu melden, die am 1. September 1939 oder später ihren ständigen Wohnsitz in einem Orte des jetzigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten und aus kriegsursächlichen Gründen (Luftgefährdung, Fliegerschäden, Räumungsbefehl) auf behördliche Anordnung, freiwillig oder infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht ihren ständigen Wohnsitz verlassen und in einer anderen Gemeinde Nordrhein-Westfalens Unterkunft gefunden haben.

Die Meldung ist in der Zeit vom 14. bis einschließlich 21. Juli 1951 bei der Gemeindeverwaltung des jetzigen Wohnortes zu machen.

Dr. Weber.

(Plakate und Fragebogen kommen rechtzeitig direkt an alle Kreisverwaltungen zum Versand).

— MBl. NW. 1951 S. 699.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht:

Bauaufsichtliche Behandlung einschiebbarer Bodentreppen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1951 — II A 4.702 Nr. 851/51

Ich nehme Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 17 der Einheitsbauordnung, wonach Treppen sicher gangbar (begehbar) sein müssen, die Verwendung einschiebbarer Bodentreppen auf solche Fälle beschränkt, bei denen diese Vorschrift gewährleistet ist. Als sicher begehbar können solche Treppen u. a. dann angesehen werden, wenn mit ihrer selteneren Benutzung gerechnet werden kann, wie z. B. bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei kleineren Geschäfts- und Bürogebäuden. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß durch einschiebbare Bodentreppen keine bewohnbaren Räume zugänglich gemacht werden.

Bei Mehrfamilienhäusern ist die selteneren Benutzung von Bodentreppen nicht gegeben; die hier erforderlichen fest eingebauten Treppen können jedoch raumsparend und in einfacher Ausführung angelegt werden, müssen dabei aber sicher begehbar bleiben.

— MBl. NW. 1951 S. 700.

III B. Finanzierung

Bestimmungen über die Förderung des Wohnungsneubaues (Kleinwohnungen und Kleinsiedlungen) im Lande Nordrhein-Westfalen (NBB) v. 25. Januar 1951 (MBl. NW. S. 181 ff.)

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 6. 1951 — I B 62.36/605/51 / III B 4.301.15 (61) Tgb.-Nr. 2774/51

Muster der Schuldurkunde und Verträge, die bei der Errichtung von Wohnungsneubauten zu verwenden sind, können von dem Hoch-Verlag, Düsseldorf, Kronprinzenstr. 27/29, bezogen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 700.